

EHRUNGSORDNUNG DES TURNERBUND GAGGENAU 1882 e.V.

- Beschlossen vom Verwaltungsrat am 15.10.2007 -

§ 1 Grundsätze

Der TB Gaggenau würdigt verdienstvolle ehrenamtliche Mitarbeit, außergewöhnliche sportliche Leistungen oder die langjährige Mitgliedschaft seiner Mitglieder durch Ehrungen.

Sie sollen Dank und Anerkennung für den bisherigen Einsatz/Mitgliedschaft und Motivation für die künftige Tätigkeit/Mitgliedschaft sein.

§ 2 Entscheidungsgremium

Ehrungen werden vom Verwaltungsrat-Ehrungsausschuss festgelegt.

§ 3 Ehrungsarten

Folgende Ehrungsarten werden unterschieden:

- Ehrung für langjährige Mitgliedschaft
- Ehrung für verdienstvolle Mitarbeiter
- Ehrung für sportliche Erfolge

§ 4 Ehrungsmöglichkeiten

Es können verliehen werden:

- a) Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold
- b) Mitarbeiterurkunden in Silber oder Gold
- c) Sportlerurkunden in Bronze, Silber oder Gold
- d) Ehrenbrief
- e) Ehrenmitgliedschaft

Über die Verleihung werden Urkunden ausgestellt.

§ 5 Ehrungsvoraussetzungen

Die Ehrung setzt im Einzelnen voraus:
Vereinsmitgliedschaft und Vollendung des 14. Lebensjahres

§ 6 Ehrung für langjährige Mitgliedschaft

6.1) Silberne Ehrennadel:

- 25jährige Mitgliedschaft im Verein

6.2) Goldene Ehrennadel:

- 40jährige Mitgliedschaft im Verein

6.3) Ehrenmitgliedschaft:

- 60jährige Mitgliedschaft im Verein

§ 7 Ehrung für verdienstvolle Mitarbeiter

Mitarbeiter sind Personen, die ordnungsgemäß in den Vorstand, Verwaltungsrat oder in die Abteilungs-

ungsleitung gewählt worden oder als Übungsleiter tätig sind.

In begründeten Ausnahmefällen kann, wenn es sich um besondere Verdienste um den Verein handelt, von vorhergegangenen Ehrungsvoraussetzungen abgewichen werden.

7.1) Mitarbeiter-Urkunde in Silber

- mindestens 10 Jahre Mitarbeit in einer Abteilung, dem Verwaltungsrat, dem Vorstand oder als Übungsleiter
- 15-jährige Tätigkeit als Kampfrichter bei Wettkämpfen oder Meisterschaften

7.2) Mitarbeiter-Urkunde in Gold

- 15 Jahre Mitarbeit in einer Abteilung, dem Verwaltungsrat, dem Vorstand oder als Übungsleiter
- 25-jährige Tätigkeit als Kampfrichter bei Wettkämpfen oder Meisterschaften

7.3) Ehrenbrief

- 25 Jahre Mitarbeit in einer Abteilung, dem Verwaltungsrat, dem Vorstand oder als Übungsleiter

7.4) Ehrenmitgliedschaft

Männer und Frauen, die sich um den Verein oder um die Förderung des Vereinssports besonders verdient gemacht haben, z.B. – ca. 35-40 Jahre Mitarbeit in einer Abteilung, dem Verwaltungsrat, dem Vorstand oder als Übungsleiter

§ 8 Ehrung für sportliche Erfolge

8.1) Sportler-Urkunde in Bronze (frühestens ab dem 15. Lebensjahr)

- Erringung einer Meisterschaft auf Gau-, Bezirks- oder Kreisebene
- 2. oder 3. Platz auf Landesebene (einschl. Turnfeste)

8.2) Sportler-Urkunde in Silber

- Erringung einer Landesmeisterschaft oder Süddeutscher Meisterschaft bzw. mindestens 5 Meisterschaften auf Gau-, Bezirks- oder Kreisebene
- 2./3. Platz auf bei Meisterschaften auf Bundesebene
- für 15-jährige Tätigkeit als Sportler bei Wettkämpfen oder Meisterschaften (Vereinsvertretung)

8.3) Sportler-Urkunde in Gold

- Erringung einer Deutschen Meisterschaft bzw. 2 Süddeutschen Meisterschaften bzw. 3 Landesmeisterschaften (einschl. Turnfeste)
- Europa- oder Weltmeisterschafts-Teilnahme

- für 25-jährige Tätigkeit als Sportler bei Wettkämpfen oder Meisterschaften (Vereinsvertretung)

8.4) Ehrenmitgliedschaft

Männer und Frauen, die sich um den Verein oder um die Förderung des Vereinssports besonders verdient gemacht haben können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Hierbei muss es sich um hervorragende Verdienste handeln, die nicht durch die Verleihung der oben genannten Ehrungen ausreichend gewürdigt werden können.

Sportler des Vereins können bei internationalen Meisterschaftserfolgen in Ausnahmefällen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 9 Ehrungsverlust

Die Ehrung endet:

- durch schriftlichen Verzicht
- durch Ausschluss
- durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

§ 10 Antragstellung

Bei Ehrungsanträgen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Anträge können von den Verwaltungsratsmitgliedern schriftlich dem Ehrungsausschuss des Verwaltungsrates mit ausführlicher Begründung gestellt werden.

Die Ehrungen erfolgen jeweils im Rahmen einer Vereinsveranstaltung.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft hat die Beitragsfreiheit zur Folge.

Diese Ehrungsordnung wurde am 15.10.2007 beschlossen und tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

gez. Jürgen Maisch
1. Vorsitzender